



Offiziere und Soldaten Bilder aus Habsburgs Wehrmacht im Weltkrieg

HANS HAUTMANN

Nowotny, Powolny und Pokorny. So heißen die Offiziere, die sich in den „Letzten Tagen der Menschheit“ immer an der Sirk-Ecke treffen. Geistig unbedarft, gilt ihr Hauptinteresse Operetten, „Mullatschaks“ und „Gustomenschern“. Es sind scheinbar harmlose Feschaks. Aber eben nur scheinbar. Um hinter der Gemütlichkeits-Schimäre bitterböse Wahrheiten erkennen zu können, genügt fürs Erste schon die Lektüre der Szenen im großen Weltkriegsdrama von Karl Kraus, in denen die Standesgenossen der Nowotnys, Powolnys und Pokornys auftreten, der Kaiserjärgertod, Hiller, Zagorski, Helwig, Sekira, Demmer v. Drahtverhau, Fallota und Beinsteller.

Nachfolgend sollen einige zusätzliche Schlaglichter auf ihr Verhalten im Ersten Weltkrieg geworfen werden, denn sie sind für das Verständnis gewisser Phänomene der österreichischen Geschichte in der Zeit des Übergangs von der Monarchie zur Republik erforderlich, die ansonsten rätselhaft blieben. Darüber hinaus hat die Beschäftigung mit dem Thema allgemeine Bedeutung insofern, als sowohl in Russland 1917 als auch in Österreich-Ungarn und Deutschland 1918 die Revolutionen einen tiefgreifenden Autoritätsverfall der Kräfte der alten Herrschaft zur Voraussetzung hatten, und Menschen, die bis dahin gewohnt waren, Befehlen von Ordnungsträgern wie dem Militär und der Polizei zu gehorchen, es nicht mehr taten und entschlossen waren, ihr Schicksal in die eigene Hand zu nehmen – in Form der Selbstorganisation der Arbeiter- und Soldatenräte.

Die Kokardenkrawalle

Am Ende des Krieges schlug den kaiserlichen Offizieren eine Welle der Verachtung und Wut entgegen. In den letzten Oktober- und ersten Novembertagen des Jahres 1918 rissen ihnen die Menschen die Kokarden von den Mützen, die Rangabzeichen von der Uniform, die Or-

den von der Brust, warfen sie zu Boden und zertraten sie, nahmen ihnen die Waffen ab und zerbrachen sie. Derartige Attacken gab es vor allem in Wien, aber auch anderswo in Deutschösterreich, in der Regel in den Industrieregionen mit einer starken Arbeiterbevölkerung.¹

Die gewaltsamen Übergriffe währten nur wenige Tage, und ihr tatsächliches Ausmaß war nicht sehr groß. Sie gruben sich aber tief in das Bewusstsein der heimkehrenden Offiziere ein: „Nicht Dank erwartete sie, sondern tief verletzender, nie verzeihlicher Undank. Die Menschen auf den Straßen schrien ihnen ‚Nie wieder Krieg‘ in die Ohren, beschimpften sie, rissen ihnen die Waffe aus der Hand und die Abzeichen und Auszeichnungen von den Uniformen und spotteten ihrer.“² „Nach unsäglichen Opfern, an Leib und Seele gebrochen, kehrte der Offizier zurück [...] Und damit der Gipfel des Kalvarienberges erstiegen werde, fand der Offizier auch noch Spott, Hohn und geifernde Anschuldigung von jenen, für die er gekämpft.“³ Das Offizierskorps sei in seiner Mehrheit ein „Märtyrer“ gewesen, habe für das Vaterland Ströme von Blut vergossen und „Anspruch auf höchste Achtung“.⁴ Von bedauerlichen Einzelfällen dürfe man nicht den Schluss aufs Ganze ziehen, Pauschalverdächtigungen und „Generalisierungen“ seien unstatthaft und würden dem Offizier das Einzige rauben, was ihm noch verblieben sei, die „Ehre“. So konnte man es im Winter 1918/19 tagtäglich in den bürgerlichen Presseorganen lesen.

Karl Kraus drehte den Spieß radikal um. Für ihn war das „Generalisieren“ als Herangehensweise an die den Offizieren gemachten Vorwürfe schlechthin ein Muss. Und auf die Exkulpationsversuche gab er folgende Antwort: „Die Technik dieser Rechtfertigungen besteht im Alibi eines überführten Diebs, der beweisen kann, dass er ein anderes Mal nicht gestohlen hat, und in der Beteuerung, dass man nicht generalisieren darf [...] Wenn

die Berufsoffiziere Postbeamte oder Versicherungsagenten sein werden, so wird man ihrem Stande bitteres Unrecht tun, indem man ihm die Verfehlungen Einzelner anrechnet. Auch fünfzig verbrecherische Postler unter hundert würden nichts gegen die Institution beweisen. *Aber zehn Soldatenschinder unter hundert Offizieren beweisen sehr viel gegen eine Institution, deren Wesen die unwiderrufliche Macht ist [...]* und also einen Professor zwingt, sich von einem Schulbuben ohrfeigen zu lassen. Die inappellable Möglichkeit, dass ein Kulturmensch unter einem von jenen zehn dienen muss, macht den Militarismus zur Infamie.“⁵

Eine österreichische Besonderheit

Der Hass auf das Offizierskorps erwuchs aus der Doppelfunktion, die ihm 1914 von den Herrschenden zum Auftrag gemacht wurde: Krieg gegen den äußeren und inneren Feind zu führen. Es waren Offiziere, die das Schwert der politischen Niederhaltungs- und Abschreckungsjustiz schwingen, die aufgrund der „Kriegsnotwehr“ und als Militärrichter (Auditoren) massenhaft Todesurteile und schwere Kerkerstrafen verhängten.⁶ Es waren Offiziere, die dem Arbeiter am Arbeitsplatz als militärische Betriebsleiter gegenübertraten, in den Fabriken Kasernenhofmethoden praktizierten, Befehle erteilten und bedingungslosen Gehorsam verlangten, disziplinierten und abstrafte.⁷ Die Kombination beider Funktionen gab es in dieser scharfen Ausprägung nur im Habsburgerreich, nirgendwo sonst.

Dabei ist es aber nicht geblieben. Der rigorosen Ausübung der innenpolitischen Machtbefugnisse stand das Verhalten der Offiziere an den Fronten, in der Etappe, gegenüber den Soldaten gleichwertig zur Seite. Die Auswüchse an Verantwortungslosigkeit, Pflichtvergehenheit und Überbordwerfen moralischer Normen waren in der österreichisch-ungarischen Armee so augen-

scheinlich, dass sie selbst Beobachter des „in Nibelungentreue verbundenen“ Kriegspartners vor den Kopf stießen.

Der reichsdeutsche General Hans von Seeckt, 1915 Stabschef der Heeresgruppe Mackensen und danach sogar einige Zeit der k.u.k. 12. Armee, verfasste 1917 eine Denkschrift, in der er seine Erfahrungen mit den österreichisch-ungarischen Offizieren niederlegte.⁸ Sie waren wenig schmeichelhaft. Er sprach von Cliquenwesen, Abgehobenheit der Stäbe von der Truppe, einem Gehorsam, der „zur angenehm empfundenen Enthebung von der Verantwortlichkeit“ entartet sei,⁹ von mangelnder geistiger Regsamkeit und einem „ungleichen, zum Teil ungeeigneten Offiziersmaterial“.¹⁰ Denn noch im Kriege, als die gefallenen Berufsoffiziere ersetzt werden mussten, weigerte sich die Armeespitze strikt, fähige Unteroffiziere, die Erfahrung bei der Truppenführung unter Beweis gestellt hatten, zu Offizieren zu befördern, wie dies in anderen Armeen durchaus schon üblich war.¹¹ Am meisten verblüffte Seeckt aber das Fehlen des Strebens, sich in den Dienst der Truppe zu stellen, die ungenügende Fürsorge für die Mannschaft und die Gleichgültigkeit gegenüber deren Sorgen und Nöten. „Der Fähnrich, der aus der Offiziersmenage seinen Braten und Mehlspeise in den Schützengraben gebracht bekommt, während die Mannschaft buchstäblich hungert, ist keine Ausnahme.“¹² Die kaiserlichen Offiziere ließen verprügeln und „anbinden“, Feld- und Standgerichte ihres Amtes walten, sie hielten in aufreizender Art an ihren Privilegien fest und schwelgten bis zuletzt in den Kasinos, sie nahmen im Feindesland an Plünderungen teil, machten mit den Heereslieferanten krumme Geschäfte und bereicherten sich an ärarischem Gut.

Diese Anschuldigungen bestätigte ein streng geheimes und nur Kommandanten zu eröffnendes Rundschreiben des Armeekommandos vom 14. August 1917, in dem von „bedauerlichen Erscheinungen menschlicher Schwächen und moralischer Entgleisungen“ die Rede war und den Offizieren untersagt wurde, an „Geschäften teilzunehmen, die dem Ansehen des Offizierskorps abträglich sind“. „In den höchsten militärischen Chargen, Ämtern und Würden dürfen nur in jede Richtung rechtlich denkende und handelnde, *auf irdische Güter und Vorteile selbstlos verzichtende Männer stehen*, an welche auch nicht der leiseste Verdacht einer Unkorrektheit heranreichen darf.“¹³

Die Ermahnung verhallte ebenso wirkungslos wie das Verbot der Körperstrafen. Deshalb war der Autoritätsverfall der kaiserlichen Offiziere im Oktober/November 1918 ein zweifacher und totaler: gegenüber der Arbeiterbevölkerung und gegenüber den Soldaten. Regimentweise verweigerten die Truppen den Gehorsam und verließen eigenmächtig die Front. In chaotischer Weise löste sich die österreichisch-ungarische Armee auf, spontan und ungeordnet flutete die Millionenmasse der Soldaten nach Hause zurück, erfüllt von Erbitterung gegenüber den Verantwortlichen für ihre Leiden.

Die Worte, mit denen Karl Kraus die Offiziere damals bedachte, waren stark: „Monturdepoträuber“, „uniformierte Schleichhändler“, „befehlende Hurenstreiber“,¹⁴ „Hoflieferanten von Menschenfleisch“,¹⁵ „einrückend gemachte Spießbürger, deren Harmlosigkeit im Frieden höchstens die Gräuel einer Fäschingsnacht des Wiener Männergesangsvereins zuzutrauen waren“,¹⁶ „harmlose Mordskerle“, „gemütliche Kanailen“, „Folterknechte aus Hetz“.¹⁷

Züchtigungen

Widmet sich ein Formalist der Lektüre des altösterreichischen Militärstrafgesetzbuches, wird er sich beruhigt zurücklehnen. Alles ist in unmissverständliche Worte gegossen, alles ist juristisch einwandfrei und imponierend genau definiert, für Willkür und rechtswidrige Auslegung scheint kein Platz zu sein. Diesen Eindruck gewinnt man auch von den anderen Rechtsnormen, den Staatsgrundgesetzen und den Bürgerrechten. Leider hatten sie im ausklingenden Habsburgerreich den Fehler, dass sie immer dann, wenn es den Mächtigen beliebte, nicht in Geltung standen und in der Praxis nicht zum Tragen kamen.

In besonderem Maß gilt das für die Strafen, die der Kodex den Armeegehörigen androhte. Daneben gab es aber noch einen Strafbereich, der jedem, der derartiges über sich ergehen lassen musste, in bitterster Erinnerung blieb.

Hören wir, was ein Kenner dazu aussagt. Es handelt sich um den Juristen Dr. Ernst Lohsing, der im Weltkrieg für vier Monate dem Feldgericht der 2. Infanterie-Truppen-Division zugeteilt war und nach 1918 zu den renommiertesten österreichischen Strafrechtsexperten gehörte: „Ein Oberstleutnant, mit dem ich einmal außerdienstlich in aller Gemütsruhe über dies und das als sein Gast beim Abendessen sprach, sagte mir, die *Prügelstrafe*

sei durch einen Armeekommandobefehl eingeführt worden [...] Einmal drang zum Sitz des Divisionskommandos das Gerücht, es hätte bei dem Regiment, dem ich angehörte, *ein Infanterist sich erschossen, weil er 25 Gesäßhiebe strafweise erhalten habe*; als ich dieses Gerücht anlässlich eines Besuchs, den ich bei Regimentskameraden machte, zur Sprache brachte, sagte ein Oberleutnant, meine Darstellung entspreche nicht der Wahrheit; denn der Mann habe nicht 25, sondern nur 10 Hiebe bekommen, und sich nicht schon am nächsten, sondern erst am zweitnächsten Tag erschossen.“¹⁸

Wir sehen vom Zynismus des Herrn Oberleutnant ab und stellen fest, dass in der k.u.k. Armee so wie von der SS an Konzentrationslagerhäftlingen die Prügelstrafe als „Erziehungsmittel“ eingesetzt wurde. Von einem von Lohsing zufällig aufgeschnappten Einzelfall kann keine Rede sein. Der Abgeordnete Albert Sever brachte am 26. Juni 1917 im Parlament weitere Beispiele,¹⁹ ebenso die *Arbeiter-Zeitung* nach Kriegsende, als man für die „Pflichtverletzungskommission“ einschlägige Dokumente sammelte.²⁰ Es hieß da in einem „Vermerk über vorgekommene Bestrafungen“ der Haubitzenbatterie Nr. 2 des k.u.k. Gebirgsartillerieregiments Nr. 6 vom 23. Dezember 1914: „Andreas A., Peter St., Hans D. [...] fünfundzwanzig Stockhiebe; die Strafe wurde vollzogen.“ An demselben Tag: „Michael H. und Ladislaus M. [...] fünfundzwanzig Stockhiebe; die Strafe wurde vollzogen.“ Am selben Tag: „Basil S., Aurel C. und Andreas H. [...] zwanzig Stockhiebe.“ Am 13. April 1915 veranstaltete man in der Haubitzenbatterie Nr. 2 eine regelrechte Massenverprügelung. 32 Soldaten wurden der körperlichen Züchtigung unterzogen, davon erhielten neun je 20 Hiebe und 23 je 15 Stockstreiche. Einen Tag später kamen 17 Soldaten in den Genuss von 10 bzw. 25 Hieben, zwei Tage später weitere fünf, die 10 bis 20 Stockhiebe ausfassten.²¹

Worin bestanden die Vergehen? „Verwahrlosung des Karabiners“ und „schlechte Pferdewartung“. Weil am Gewehr Schmutzflecken entdeckt wurden und die Pferde nicht so gestriegelt waren, wie es sich der Herr Hauptmann einbildete, wurden 54 Bürger eines Verfassungsstaates über den Bock gelegt und einer entehrenden Tortur unterworfen, von der das Strafgesetz selbst den Schwerverbrecher verschonte.

Sever zufolge ließ ein Oberleutnant namens Baumgartner einem Zugführer 25 Hiebe auf den nackten Hintern herun-

terhauen, weil er sein Pferd „schlecht gesattelt“ hatte. Mit der gleichen Strafe wurde sein Offiziersdiener bedacht, weil er der Zahnpastatube des Herrn Oberleutnant „oben den Hals abdrehte“.²²

Auch sonst regnete es in der k.u.k. Armee Ohrfeigen, Püffe, Faustschläge, Hiebe mit der flachen Klinge und dem Pistolengriff, wenn die Soldaten die Offiziere nicht korrekt grüßten, nachlässig Meldung erstatteten oder den bei der Meldung vorgeschriebenen Abstand von drei Schritten nicht einhielten.

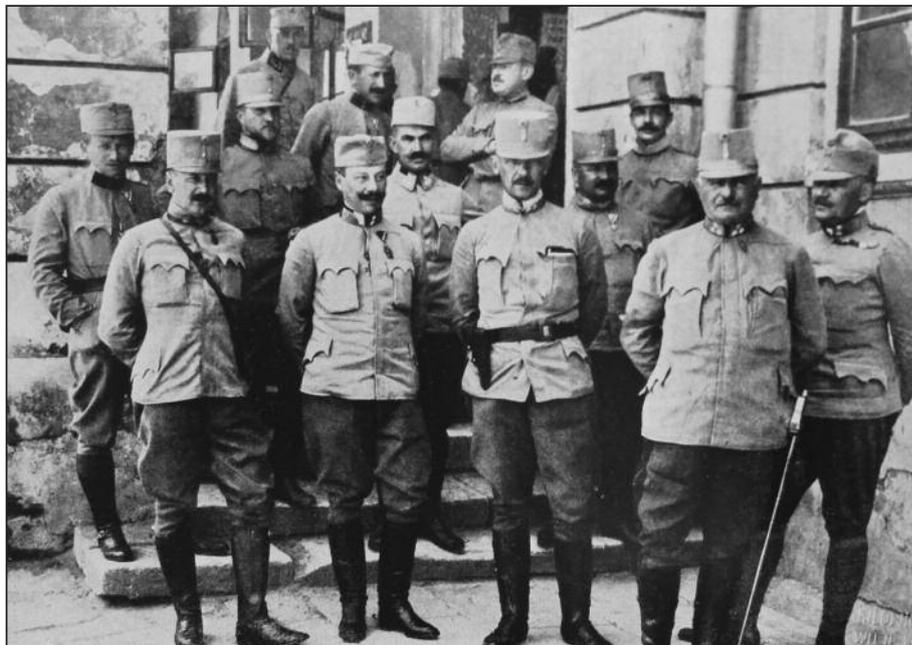
Die körperliche Züchtigung war eine Strafform der Landsknechtzeit und blieb ein Merkmal der stehenden Heere der feudalabsolutistischen Epoche, in die man Bauernburschen zwang, um ihnen Disziplin, blinden Gehorsam und marionettenhafte Automatik in den Leib zu prügeln, damit sie den Stock ihres Offiziers mehr fürchten sollten als den Feind in der Schlacht. Durch die Katastrophe von Jena gelangten die preußischen Militärreformer Scharnhorst und Gneisenau zur Erkenntnis, dass entwürdigte Menschen notwendig auch schlechte Soldaten sein mussten, die den Kampf mit Bürgern eines freieren Staates nicht bestehen konnten. Deshalb wurde in der preußischen Armee die Prügelstrafe nach 1806 beseitigt.

Im Heer des Habsburgerreiches schaffte man sie anlässlich der Kodifikation des Militärstrafrechts 1855 ebenfalls ab. Formell untersagt, praktizierten die kaiserlichen Offiziere die Züchtigung an ihren „Putzflecks“ und sonstigen Untergebenen dennoch weiter, denn sie waren sich sicher: wo kein Kläger, da kein Richter.

Erst wenige Jahre vor dem Ersten Weltkrieg ließ man sich dazu herab, eine der Körperstrafen, die bei den anderen Streitkräften Europas längst schon beseitigt war, nicht mehr anzuwenden: das „Anbinden“. Im August 1914 wurde sie aber wieder eingeführt und bis 1917 mit den Strafen der Stockhiebe und des „Schließens in Spangen“ exzessiv gehandhabt.

„Anbinden“ und „Schließen in Spangen“

Das „Anbinden“ sah so aus: Der Delinquent wurde mit einem langen Strick, den man mehrmals straff um seinen Körper schlang, für zwei Stunden an einen Baum gefesselt, in verschärfter Form so, dass er in der Luft hing und das ganze Gewicht auf der Fesselung lastete. Die Qual des „Anbindens“ soll entsetzlich gewesen sein. Von diesem vom k.u.k. Kriegsminister 1914 ausdrücklich erteilten Recht der Strafanwendung wurde



Stabsoffiziere des Feldzeugmeisters Puhallo.

tagtäglich Gebrauch gemacht, und zwar nicht bloß bei besonders gravierenden Vergehen, sondern je nach Laune der Vorgesetzten bei den leichtesten Disziplinar delikten. Da hatte einer sein „Essgeschirr nicht in Ordnung gehalten“, der andere seinen „Dienst als Stallinspektion vernachlässigt“, und wieder ein anderer zur Unzeit und nach zweimaliger Verweigerung ein drittes Mal gebeten, „auszutreten zu dürfen“.²³

Die Heeresführung rechtfertigte das „Anbinden“ jahrelang mit dem Argument, dass es im Felde nun einmal an geeigneten Arrestlokalen fehle und man die Strafe nur gegen „rückfällige“ und „hartnäckige“ Übertreter zum Einsatz bringe, gegen Individuen, deren „moralische Fühllosigkeit“ andere Formen der Ahndung und Rüge unwirksam mache. In einem Volksheer mit Millionen Angehörigen können aber solche „Feinabstufungen“ naturgemäß nicht greifen. Deshalb sind nur allzu oft auch Männer, die nach Bildung und Charakter turmhoch über ihren Vorgesetzten standen, Familienväter, Soldaten im Chargengrad, die sich durch Diensteyer und Tüchtigkeit ausgezeichnet hatten, dieser schmachvollen Bestrafung unterzogen worden.²⁴

Die andere „offiziell“ erlaubte Disziplinarstrafe war das „Schließen in Spangen“. Sie wurde in der Regel als Verschärfung der Arreststrafe verhängt und bestand darin, „dass um den linken Fußknöchel und um das rechte Handgelenk ein ziemlich enger Eisengürtel gelegt (wurde) und dass beide Gürtel bloß durch eine wenige Zentimeter lange Stange miteinander verbunden waren. Der so gefesselte Soldat musste also die

rechte Hand *sechs Stunden* beim linken Fuß halten und hocken, ohne sich bewegen zu können.“²⁵

Lange dauerte es, ehe in der Heeresführung ein Sinneswandel eintrat, bis zum Frühjahr 1917. Und wieder einmal war dafür das Aufflammen der Klassenkämpfe der Arbeiterschaft im Gefolge der revolutionären Ereignisse in Russland verantwortlich. Nun entdeckte man plötzlich, dass Körperstrafen nicht notwendig seien. In einem von Kaiser Karl gefertigten Armee- und Flottenbefehl vom 2. März 1917 hieß es: „Im Vertrauen auf die stets bewährte Disziplin und den in harter Kriegszeit glänzend erprobten Geist meiner tapferen Wehrmacht (!) fühle ich mich bestimmt, die Strafe des ‚Anbindens‘ aufzuheben.“²⁶

Am 19. Juni 1917 ordnete Kaiser Karl an, auch das „Schließen in Spangen“ aus dem Dienstreglement zu streichen. Als Verschärfung des Arrests war von nun an nur noch Fasten zulässig, bei Renitenten nur mehr die Fesselung der Hände.²⁷

Von Dauer blieb diese Humanitätswandlung nicht. Zitieren wir ein Rundschreiben des Generals der Infanterie Freiherr v. Lukas, Chef des k.u.k. Militärkommandos Graz: „Mit Kriegsministerialerlass, Abt. 5, Nr. 2076 vom 3. März 1918 [...] wurde angeordnet, dass die Ordnungsstrafe des Anbindens und die Strafverschärfung des Schließens in Spangen nach den *früher in Kraft gestandenen Bestimmungen des DR.* (Dienstreglements, H.H.) anzuwenden sind. An die Bestimmungen ist sich genau zu halten [sic!]. Es dürfen somit beim Vollzug der Strafe keine Eigenmächtigkeiten geduldet werden, wie zum

Beispiel, dass der Mann derart angebunden wird, dass er *nur auf einem Teil der Fußsohle* (Zehen, Ballen) stehen kann, dass die Blutzirkulation behindert werde und dergleichen. Auch ist vor dem Vollzug der Arreststrafen den Bestimmungen des DR. [...] genauestens nachzukommen, wonach der Straffällige ärztlich zu untersuchen ist und der Kommandant auf Grund des ärztlichen Befundes die Dauer der Arreststrafe herabzusetzen oder den Wegfall von einer oder mehreren Verschärfungen anzuwenden hat.“²⁸

Am Vorabend der letzten und kläglich gescheiterten Offensive des österreichisch-ungarischen Heeres am Piave, am 13. Juni 1918, bekräftigte der Kommandant der 6. Armee, Generaloberst Erzherzog Joseph, dass „zum Schutz der Disziplin“ als „außerordentliche und vorübergehende Maßnahme“ die Strafe des sechsständigen Schließens in Spangen und des zweistündigen Anbindens bewilligt sei.²⁹

Auf die Interpellation der sozialdemokratischen Abgeordneten Volkert und Forstner am 17. Juli 1918, in der sie die unverzügliche und restlose Beseitigung der beiden Strafen verlangten, gab der Minister keine Antwort. Am 22. Oktober 1918 (!) fragte der Abgeordnete Otto Glöckel erneut bei Kriegsminister Stöger-Steiner an, warum andere Armeen „ohne diese rohe, unmenschliche Strafe ihr Auslangen“ fänden und ob es sich bei den Erlässen „um eine Auflehnung gegen den Kaiser“ handle.³⁰ Infolge Auflösung des „vorbildlichen Rechtsstaates“ kam der Herr Minister wieder nicht dazu, eine Antwort zu geben.

Vor Exekutionspelotonen

Das altösterreichische Militärstrafgesetz (MStG) drohte zahlreiche Strafen an: den Tod, schweren und einfachen Kerker, strengen und einfachen Arrest, unterteilt in Garnisons-, Profosen- und Hausarrest, Vermögensstrafen (Geldstrafe oder Verfall von Geld, Waren und Gerätschaften), Ehrenstrafen (Kassation, Entlassung, Degradierung), Nebenstrafen (Verlust des Adels, der Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titel und Würden) und Zusatzstrafen in Form von Strafverschärfungen (Fasten, hartes Lager, Einzelhaft, Dunkelhaft, Kasernen- oder Lagerarbeit). Zu letzteren zählten die Anlegung von Schließbeisen, aber auch die Versetzung in Disziplinar kompanien, die man im letzten Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg offiziell zwar für „beseitigt“ erklärte, nicht aber aus dem MStG ausdrücklich löschte. Für den



Stabsoffiziere des Feldmarschallleutnants Czibulka

Kriegsfall blieb die Möglichkeit offen, solche Strafverschärfungen als „Kriegsstrafen“ zu verhängen.³¹ Davon wurde Gebrauch gemacht, und die Disziplinar kompanie erlebte eine Auferstehung. Der Abgeordnete Jiří Stříbrný berichtete am 30. Mai 1917 im Reichsrat, dass hinter der Isonzofront eine Strafabteilung eingesetzt war, die mit Spitzhacken, Spaten, Handkarren zwölf Stunden am Tag beim Bau von Straßen und militärischen Anlagen körperliche Schwerstarbeit leisten musste. Dafür herangezogen wurden aber nicht nur ordnungsgemäß Verurteilte mit Zusatzstrafen, sondern auch Soldaten, die als „politisch verdächtig“ galten, unter ihnen Männer, die im Zivildienst als Lehrer, Beamte, Direktoren, Ingenieure, Professoren und Advokaten wirkten und derlei anstrengende Arbeit nicht gewohnt waren. Einer von ihnen bekleidete sogar die hohe staatliche Funktion eines Reichsratsabgeordneten. Stříbrný musste es wissen, denn der Betroffene war er selbst.³²

Die Hauptform der Abschreckung, die Todesstrafe, war grundsätzlich durch Erschießen zu vollziehen. Nur beim schimpflichsten Militärverbrechen, der Desertion mit der Absicht, in den Kriegsdienst eines Feindstaates zu treten, traf den Täter die Strafe des Todes durch den Strang. Das geschah im Falle Battisti 1916 und nachdem die Regierung in Rom sich am 21. April 1918 mit der Aufstellung einer tschechoslowakischen Legion (11.500 Mann) unter italienischem Oberbefehl einverstanden erklärt hatte.

Die Legion in Italien rekrutierte sich in der Hauptsache aus Kriegsgefangenen und Überläufern. Das dritte Kontingent

stellten jedoch Emigranten, die oft schon Jahre vor dem Kriegsausbruch nach Frankreich, England, den USA, Kanada usw. ausgewandert waren und die dortige Staatsbürgerschaft erworben hatten. Obwohl das Habsburgerreich die Anerkennung der Tschechoslowaken als kriegsführende Macht durch die Entente selbstredend ignorierte: völkerrechtlich wäre es verpflichtet gewesen, zumindest der Kategorie der Auswanderer den Kriegsgefangenenstatus angedeihen zu lassen.³³

Derart feine Unterschiede und juristisch subtile Kalkulationen kamen den Verantwortlichen nicht in den Sinn. Ausnahmslos jeder tschechoslowakische Legionär, der an der Italienfront den Österreichern in die Hände fiel, wurde zu Tode verurteilt und nicht etwa erschossen, sondern auf dem nächsten Baum erhängt. Nach Angabe von Ronge traf dieses Schicksal 37 Personen.³⁴

Wie viele Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht in den vier Kriegsjahren hingerichtet wurden, lässt sich heute nicht mehr exakt feststellen. Um die Schwierigkeit eines solchen Vorhabens zu illustrieren, sei nur daran erinnert, dass eine große Menge an Feldgerichtsakten nicht an die zentralen Dienststellen abgeführt, in den Wirren des Umbruchs 1918 verloren ging oder gezielt vernichtet wurde.

Die einzig vorhandene Zahlenangabe stammt von Georg Lelewer aus dem Jahr 1927. Ihr zufolge wurden von 1914 bis 1918 754 Militärpersonen zum Tod verurteilt und die Strafe an 737 vollstreckt.³⁵ Nach Delikten stand die Desertion mit 345 Fällen an erster Stelle, ihr folgten die militärisch qualifizierten gemeinen Ver-

brechen (Mord, Raub, Plünderung, Diebstahl, Veruntreuung, Betrug) mit 130 Fällen, die Selbstbeschädigung mit 129 Fällen, die Empörung mit 42, die Feigheit mit 39, die Subordinationsverletzung mit 26, die Meuterei mit 20, die Desertionskomplottstiftung mit 19, die Verletzung der Zucht und Ordnung mit drei Fällen und die Pflichtverletzung im Wachdienst mit einem Fall.³⁶ Es handelt sich dabei ausschließlich um *Standrechtsurteile* von Feldgerichten, soweit sie den Dienststellen angezeigt wurden und in den Verzeichnissen des Militärgerichtsarchivs 1927 aufschienen. Die von Feldgerichten und Landwehrdivisionsgerichten im gewöhnlichen Verfahren verhängten Todesurteile und deren Vollstreckungen sind darin nicht enthalten.

Aber schon mit dieser Ziffer von 737 Hinrichtungen rangiert Österreich-Ungarns Wehrmacht vor allen anderen Streitkräften des Ersten Weltkriegs weit an der Spitze. Allein 91 Exekutionen erfolgten im Zuge der Niederwerfung des Matrosenaufstandes von Cattaro im Februar 1918 und der großen Meutereien von Ersatztruppenkörpern in Judenburg, Murau, Radkersburg, Rumburg, Pécs und Kragujevac im Frühjahr 1918.³⁷ Demgegenüber kam es in der Armee und Flotte des deutschen Kaiserreiches von 1914 bis 1918 zu 48 Hinrichtungen, und sogar in Frankreich wurden an den Meuterern der Nivelle-Offensive im April 1917 lediglich 49 der 554 verhängten Todesurteile tatsächlich vollstreckt.³⁸ Dass auch die Zahlen in der russisch-zaristischen, italienischen, britischen usw. Armee unter der von 737 in der österreichisch-ungarischen lagen, kann als sicher gelten.

Erschossen auch ohne Standrecht

Wir sehen hier von weiteren Erörterungen über die Gründe für diese düstere Bilanz ab und bringen noch einige bislang unbekannte Beispiele, die wir entdeckt haben. Am 4. September 1915 wurden vom Gericht des Militärkommandos Graz Viktor Hammer und Raimund Eischer, Infanteristen des Infanterieregiments Nr. 27 aus Graz, wegen Desertion zum Tod durch Erschießen verurteilt, weil Hammer seine Marschkompagnie kurz nach dem Abgehen ins Feld, Eischer seine Abteilung im Felde verließ. Nachdem der Militärkommandant Feldmarschallleutnant v. Matanovich das Urteil bestätigt hatte, wurden beide am 5. September 1915 um 7 Uhr früh erschossen.³⁹

Eine trockene Meldung aus Klagenfurt: „Im Gefängnishof der Jesuitenka-

serne wurde am 1. d. (1. September 1915, H.H.) um 7 Uhr früh der Wiener Landsturmmann Markus Mack laut Urteil eines Etappenkommandos wegen des Verbrechens der Feigheit erschossen.“⁴⁰

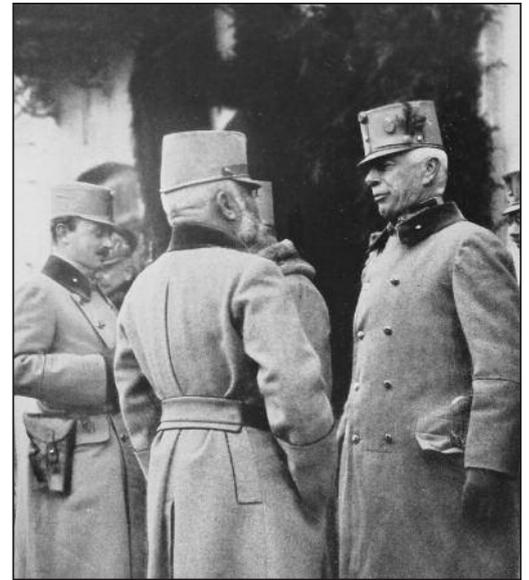
Wieder aus Graz: „Das Gericht des Militärkommandos in Graz verlautbart ein Urteil, wonach ein Infanterist des Infanterieregiments Nr. 27 wegen Verbrechens der Desertion, begangen dadurch, dass er am 10. Juli d. J. (1915, H.H.) seine Marschkompagnie verließ und von dieser bis zu seiner am 27. August d. J. erfolgten Verhaftung fernblieb, während welcher er von Betrug und Diebstahl lebte, zum Tod durch Erschießen verurteilt wurde. Das Urteil wurde sofort vollstreckt.“⁴¹

Im März 1917 standen die Landsturminfanteristen Wilhelm Mixa, Johann Schenk und Karl Schmid wegen wiederholter Desertion und Diebstahls vor dem Landwehrdivisionsgericht Wien unter der Leitung des Oberleutnant-Auditors Dr. Spitzer. Schenk und Schmid hatten sich von der Front in Galizien zu Fuß nach Wien durchgeschlagen, wobei sie „in allen Dörfern mildtätige Bewohner fanden, von denen sie Essen bekamen und bei denen sie schlafen konnten“. Mixa dagegen gelang es, „obwohl auch er kein Geld hatte“, mit der Eisenbahn nach Wien zu kommen. Alle drei Angeklagten wurden zum Tod durch Erschießen verurteilt und hingerichtet.⁴²

Dass man mit dem MStG nicht immer buchstabengetreu umging, musste der Infanterist Rudolf Tasch erfahren und am 10. Februar 1917 um 8 Uhr früh mit dem Leben bezahlen. Er hatte sich am 6. Dezember 1916 von seiner Einheit, dem Infanterieregiment Nr. 7, eigenmächtig entfernt und sie „mit dem Vorsatz verlassen, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen“. In Wien untergetaucht, wurde er dort am 1. Jänner 1917 verhaftet, vor Gericht gestellt und wegen Desertion zum Tod durch Erschießen verurteilt.⁴³ Es handelte sich um Taschs *erste* Desertion. Der Paragraph 193b MStG bestimmte jedoch, dass Mannschaftspersonen nur dann wegen Desertion mit dem Tod bestraft werden durften, „wenn sie im Kriege zum *zweiten* oder im Frieden zum *dritten* Mal rückfällig werden.“⁴⁴

Der Jägerstätter des Ersten Weltkriegs

Krieg und religiöses Bekenntnis standen sich nur knapp dreihundert Jahre, in der Zeit des Urchristentums, unversöhn-



General Rudolf Stöger-Steiner, Gerichtsherr im Nazarener-Prozess (rechts), mit Erzherzog Friedrich und Erzherzog-Thronfolger Karl

lich gegenüber. Danach haben die christlichen Kirchen permanent dafür gesorgt, bei ihren Mitgliedern die Bereitschaft wach zu halten, in den Krieg zu ziehen, um Konflikte zwischen Völkern und Staaten gewaltsam zu lösen. So war es auch von 1914 bis 1918. Überall segneten die Kirchen ihre Soldaten und rechtfertigten den Krieg ihres eigenen Landes. Überall verdammten die Kirchen den Feind und wünschten ihm die Niederlage.

Immer gab es aber auch Christen, die jene Aussagen des Neuen Testaments ernst nahmen, in denen Jesus das Töten verbot, auch das Töten im Kriege, von der Feindesliebe sprach, dem Petrus befahl, das Schwert in die Scheide zu stecken und dazu aufforderte, Schwerter in Pflugscharen umzuschmieden. Unzählige christliche Sekten haben sich im Lauf der Jahrhunderte darauf berufen und das sittliche Ideal absoluter Gewaltlosigkeit, eines rigiden Pazifismus hochgehalten. Eine von ihnen war die bibelgläubige Sekte der Nazarener, gegründet von den Schlossergesellen Denkel und Kropacsek 1839 in Ungarn. Sie war hier ziemlich verbreitet und zählte um 1900 an die 70.000 Anhänger.⁴⁵ Sie verwarf die Kindestaufe sowie die Leistung von Eiden und hielt bewusst schlichte Gottesdienste ab. Ihr wichtigster Grundsatz war die unbedingte Nächstenliebe. Demgemäß weigerten sich die Nazarener, eine Waffe, das Instrument der Feindschaft, des Hasses und der Gewalt, anzunehmen und Kriegsdienst zu leisten.

Das k.u.k. Kriegsministerium und das Armeeeoberkommando trugen dem überraschenderweise Rechnung. In einem Erlass aus dem Jahr 1914 wurde bestimmt,

dass bei Nazarenern von einem Gerichtsverfahren bei Weigerung, die Waffe anzunehmen, abzusehen sei, dass Frontdiensttaugliche ohne Waffe im Felde und Frontdienstuntaugliche als Krankenwärter verwendet werden sollten.⁴⁶

Doch als die Probe aufs Exempel kam, schoben einige Herren die einfühlsame Regelung schnell beiseite. Bei dem Betroffenen handelte es sich um den 23-jährigen Kutscher Maxa Dilber, den man als Landsturmpflichtigen im Jänner 1916 zur Armee eingezogen und zum Train der Befestigungsgruppe des 15. Korps eingeteilt hatte. Kommandiert wurde das 15. Korps vom nachmaligen k.u.k. Kriegsminister, dem General der Infanterie Rudolf v. Stöger-Steiner. Am 1. Februar 1916 wurde Dilber zum Gewehrexerzieren befohlen. Seinen Glaubensvorschriften gemäß weigerte er sich, das Gewehr in die Hand zu nehmen. Als sich das am nächsten Tag wiederholte, wurde gegen ihn die Strafanzeige erstattet. In ihr schien die Bemerkung auf, dass die „bisherige Aufführung des Mannes eine gute“ gewesen sei und „sich über ihn bis auf das vorgekommene Delikt nicht nachteilig urteilen“ lasse. Das Protokoll über Dilbers Einvernahme bestand aus ganzen dreizehn Zeilen, von denen neun die Personalien einnahmen.

Am 8. Februar 1916 fand gegen Dilber die militärgerichtliche Verhandlung unter dem Vorsitz des Hauptmanns Ludwig Skuhala statt. Ankläger war der Oberst-Auditor Dr. Emil Barta. Wer sonst noch dem Gericht beisaß, schien im Protokoll nicht auf. Über die Vorträge des Anklägers und des Verteidigers – auch dieser ein hierzu kommandierter Offizier – gab es keine Inhaltsangabe, ebenso wenig lag ein Protokoll über die Urteilsbegründung vor.

Dilber wurde einstimmig des Verbrechens der Subordinationsverletzung nach § 149 MStG für schuldig befunden, da er es absichtlich unterlassen habe, einem Dienstbefehl von Wichtigkeit nachzukommen. Mit Berufung auf eine Verordnung des Armeeeoberkommandos vom 16. März 1915, Op. Nr. 32.183, verurteilte man ihn zum Tod durch Erschießen. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, dass die Zugehörigkeit zur Sekte der Nazarener den Angeklagten von der jedem Soldaten obliegenden Pflicht, die Waffe zu tragen, nicht entheben könne, weil das Gesetz dieser Sekte keine Ausnahmestellung im Gefüge der Wehrmacht einräume. Mit dem Wort „Gesetz“ hat man also die sehr wohl vorhandene Ausnahmeregelung des Erlasses von 1914 kalt lächelnd vom Tisch ge-

wischt. Von einem Begnadigungsantrag erwähnte das Protokoll nichts. Das Urteil wurde vom Korpskommandanten Stöger-Steiner als Gerichtsherrn bestätigt und an Dilber zwei Stunden nach der Kundmachung vollstreckt.⁴⁷

Dilbers Schicksal ähnelt dem des oberösterreichischen Bauern Franz Jägerstätter, der als tiefgläubiger Katholik den Waffendienst in der deutschen Wehrmacht verweigerte und wegen Wehrkraftzersetzung am 9. August 1943 unter dem Fallbeil starb. Dass der eine ein Sektenmitglied und der andere ein Mitglied der Amtskirche war, bildet kein Kriterium, weil beide sich auf die Werte des „wahren Christentums“ beriefen. Der Unterschied liegt darin, dass Jägerstätter Opfer einer kirchenfeindlichen Diktatur, Dilber aber eines Regimes wurde, in dem der Katholizismus geradezu den Rang der Staatsreligion einnahm. Dessen ethische Maximen erwiesen sich aber punkto Wehrdienstverweigerung im Jahr 1916 als genauso bedeutungslos wie im NS-Totalitarismus 1943.

Pazifistische Kaiserjäger

Wie steht es aber damit? Dürfen Soldaten im Kriege öffentlich für den Frieden eintreten, ohne strafrechtliche Verfolgung befürchten zu müssen? Da kam es im Weltkriegsösterreich darauf an, welchen Frieden man meinte. Gegen einen „Siegfrieden“ hatte man zu keinem Zeitpunkt etwas einzuwenden. Gegen einen „Verständigungsfrieden“ seit dem Dezember 1916, als die Mittelmächte nach der Niederwerfung Rumäniens der Entente ein spektakuläres Friedensangebot machten, auch nicht mehr. Nur musste das ein imperialistischer Verständigungsfriede sein, bei weitgehender Wahrung des bis dahin von den Mittelmächten eroberten Besitzstandes und so gestaltet, dass alle imperialistischen Regime an der Macht blieben. Das hatte Feldmarschallleutnant Schleyer vom Kriegsüberwachungsamt im Auge, als er am 30. Dezember 1916 dem Ministerium des Inneren Anweisung gab, „Kundgebungen für den Frieden nicht mehr zu unterdrücken, soweit die Friedenssehnsucht nicht als eine auf Österreich-Ungarn oder die Vierbundstaaten beschränkte, sondern als eine allgemeine, allen kriegführenden Staaten gemeinsame Erscheinung dargestellt und auf allgemeine, überall wirksame Ursachen zurückgeführt wird. Äußerungen, die bei unseren Feinden als Zeichen der Erschöpfung oder der Bereitwilligkeit zum Frieden um jeden Preis gedeutet werden oder den guten

Geist und die Schlagkraft unserer Truppen gefährden könnten, sind zu unterdrücken. Erwünscht sind Ausführungen, die unsere eigene Friedensbereitschaft und die Verantwortung unserer Feinde für die Fortdauer des Krieges betonen.“⁴⁸

Und nach der bürgerlich-demokratischen Revolution des Februar (März) 1917 in Russland durfte man sogar einen Verständigungsfrieden „ohne Annexionen und Kontributionen“ fordern.⁴⁹ Am 12. April 1917 gab der k.k. Minister des Inneren, Freiherr von Handel, den Behörden „Richtlinien für die öffentliche Erörterung der russischen Revolution“ bekannt, nach denen „kein Einwand zu erheben“ war, „wenn die russische Revolution als Ereignis begrüßt wird, die für uns alle die Aussicht auf den Frieden näher gerückt hat“. Die Darstellung der Neuordnung in Russland „als Sieg des antimonarchistischen Prinzips“ sei allerdings „stets mit Energie zu unterdrücken“. Zum Schluss hieß es: „Sympathie Kundgebungen für das russische Proletariat wären im Allgemeinen nicht zu verhindern. Eine Ausnahme ist hier dann gegeben, wenn *das internationale Proletariat als Erzwinger des Friedens hingestellt würde*.“⁵⁰

Eben das meinte Lenin, als er im Jänner 1917 schrieb, „dass ein wirklich dauerhafter, ein wirklich demokratischer Frieden (ohne Annexionen usw.) heute nur unter der Bedingung geschlossen werden kann, dass der Frieden *nicht von bürgerlichen* Regierungen geschlossen wird, sondern von *proletarischen* Regierungen, die die Herrschaft der Bourgeoisie gestürzt und deren Expropriierung in Angriff genommen haben.“⁵¹ Die einfachen Menschen ohne ideologisch-politische Schulung hatten solche Differenzierungen nicht im Sinn. Sie gaben ihrer Friedenssehnsucht in allgemeiner Form Ausdruck. Das aber war, wie der folgende Fall zeigt, nicht ungefährlich.

Sechs Tiroler Kaiserjäger ließen sich im Sommer 1917 nach ihrem Einrücken in der tschechischen Stadt Beneschau fotografieren. In der Mitte des Gruppenbildes stand auf einer schwarzen Tafel mit Kreide geschrieben: „Wir wollen Frieden!“ Die Ansichtskarten, die sie sich von dem Foto anfertigen ließen, schickten sie ihren Verwandten und Bekannten. Das war der ganze Tatbestand. Er genügte der Militär-anwaltschaft, um ihnen vor dem Prager Divisionsgericht wegen Störung der öffentlichen Ruhe den Prozess zu machen.

Zu ihrem Glück war in den Auffassungen der Regierenden des Habsburger-

reiches zur Friedensfrage zu diesem Zeitpunkt schon ein Wandel eingetreten. Das Militärtribunal sprach alle Angeklagten frei, weil es ihnen glaubte, dass „sie keine böse Absicht gehabt und nur ihrer Sehnsucht nach der Heimat Ausdruck verliehen hatten“. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, dass von Friedensbestrebungen „auch von höchster Stelle gesprochen werde und auch in den Kirchen der ganzen Welt Gottesdienste für den Frieden abgehalten worden seien“. Die Inschrift habe auch keinen „Frieden um jeden Preis“ oder einen „unehrenhaften Frieden“ verlangt. Es sei damit auch nicht zu Hass und Verachtung wider die Staatsverwaltung aufgereizt worden, wenngleich die Friedensforderung „nicht gerade gut zur militärischen Uniform passe.“⁵²

Die „Ehrennotwehr“

Das Militärstrafgesetzbuch enthielt eine Reihe von Delikten, die nur Vorgesetzte bzw. Offiziere begehen konnten. Dazu gehörte der Missbrauch der militärischen Dienstgewalt (§§ 289-291), begangen durch rechtswidrige Angriffe auf die körperliche Integrität der Untergebenen während des dienstlichen Verhältnisses (körperliche Misshandlung), rechtswidrige Angriffe auf die persönliche Freiheit der Untergebenen (widerrechtliche Verhaftung, Überschreiten der Strafbefugnisse), rechtswidrige Angriffe auf die Ehre der Untergebenen (herabwürdigende und in hohem Grade ehrverletzende Handlungen) und rechtswidrige Angriffe auf Vermögensrechte der Untergebenen (willkürliche Abzüge von der Gage, unbegründete Vorenthaltung der Löhnung und fälligen Gebühren).⁵³ Dass man es mit dem Verbot der körperlichen Misshandlung an Untergebenen nicht so genau nahm, haben wir bereits gesehen.

Weiters zählten zu den als militärisch qualifizierten gemeinen Delikten das Duell und die militärischen Ehrenbeleidigungen. Der Zweikampf (Rencontre) war den kaiserlichen Offizieren nach dem Militärstrafrecht untersagt, wurde aber in der Praxis geübt und sogar von den militärischen Ehrenräten im Konfliktfall den Offizieren sehr oft unmissverständlich nahegelegt, ohne dass man dazu, weil nach dem Gesetzestext gesetzwidrig, einen direkten Befehl erteilt hätte.⁵⁴

Die Selbstdezipierung der Offiziere wurde im Krieg zur untragbaren Frivolität, weshalb Kaiser Karl 1917 das Duellverbot erneut bekräftigen musste. Aber auch danach gingen die Zahlen nur leicht zurück.⁵⁵ Das Delikt der militärischen



Eine Erschießung

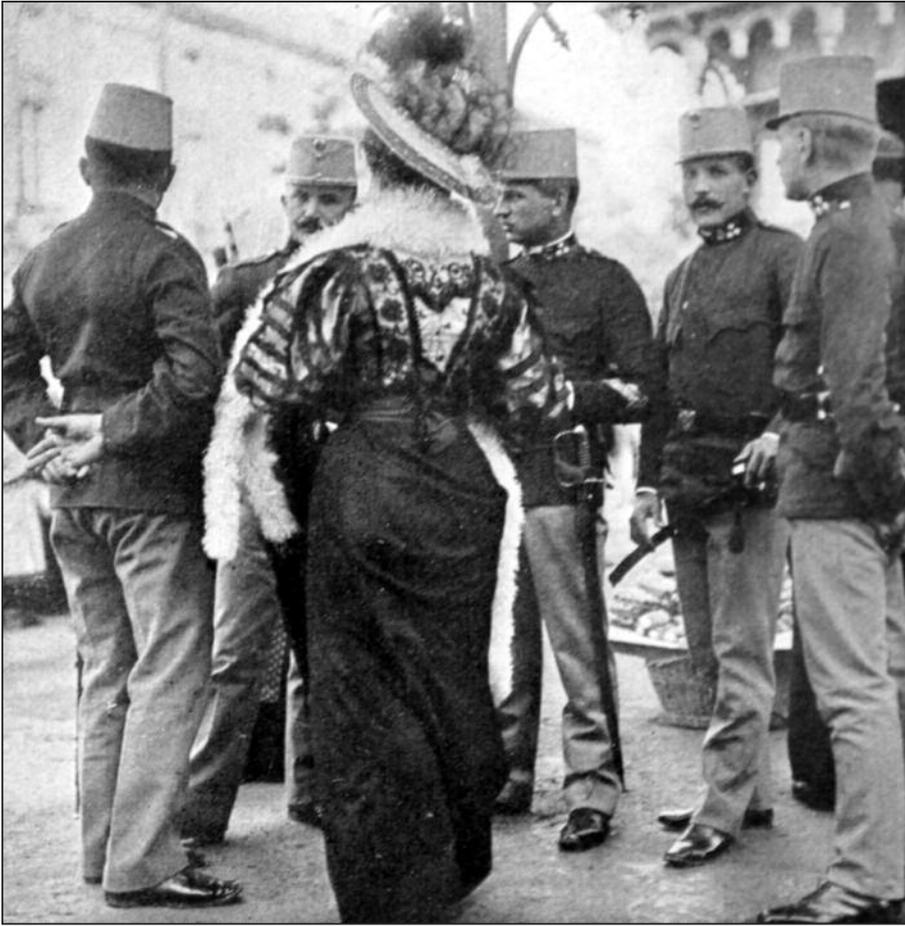
Ehrenbeleidigung konnte ebenfalls nur Offiziere tangieren. Es bestimmte, dass Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren unter besonderen Erschwerungsumständen als Verbrechen zu behandeln seien.

Damit sind wir beim zentralen und vor allen anderen Werten rangierenden Begriff des Offizierskorps angelangt, der „Ehre“. Der Ehrenkodex war es, der den Offizier nach dessen Selbstverständnis über den gewöhnlichen Sterblichen hinaus hob und seinen privilegierten Status begründete. Er verlieh ihm ein Sonderrecht, das das allgemeine bürgerliche Recht nicht kannte: die Erweiterung der Rechtsgüter, deren Antastung ein Notwehrrecht begründet, durch Aufnahme der *persönlichen Ehre*. Es war im MStG als Recht der „Ehrennotwehr“ ausdrücklich enthalten. Weil sich die Offiziere bei Prozessen in den Kriegsjahren mit Vorliebe darauf beriefen, muss es zum Verständnis der hier behandelten Fälle in den Grundzügen ausgebreitet werden.

Die Ehrennotwehr als Recht, ja Pflicht, die Ehre zu verteidigen, machte den Offizier straffrei, wenn er in Gegenwart einer oder mehrerer Personen rechtswidrig angegriffen wurde und sich, „um einer Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen“ (so viel wie: „Einhalt zu gebieten“), auf der Stelle der zuständigen Waffe bediente.⁵⁶ Straffrei blieb er, falls der Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und im Gebrauch der Waffe „das Maß der unumgänglichen

Notwendigkeit nicht überschritten wurde“.⁵⁷ Die „zuständige Waffe“ war der Säbel, im Felde auch der Dienstrevolver. Als „Beleidigungen“ galten ausschließlich Verbalinjurien, keine Realinjurien, weil die Abwehr tätlicher Beleidigungen und Angriffe ja schon nach den allgemeinen Normen des Notwehrrechts jedem zustand. Weiters konnte das Ehrennotwehrrecht nur gegen Personen, die *keine Offiziere* waren, geltend gemacht werden, gegen Zivilisten, aber auch Unteroffiziere und gemeine Soldaten. Der heikelste Punkt, weil Sache breiter Auslegung, war das „Nichtüberschreiten des Maßes der unumgänglichen Notwendigkeit“. Hier sollte sich der Offizier am Zweck der Ehrennotwehr orientieren, der Beleidigung Einhalt zu gebieten. Gelang dies durch eine Verletzung des Angreifers, wurde jeder weitere Waffengebrauch zum strafbaren Exzess.⁵⁸

Einige Kommentatoren des MStG waren allerdings anderer Meinung. Sie hielten nicht allein das Fließen „ersten Blutes“ für ausreichend, sondern auch die Fortsetzung der Säbelstiche und -hiebe für erlaubt so lange, bis der Gegner außerstande war, mit seinen Beleidigungen fortzufahren oder „ordentlich gezüchtigt“ erschien.⁵⁹ Beachtenswert ist hier, dass der Offizier auf keine andere Weise als durch Ziehen der „zuständigen Waffe“ reagieren durfte, die Verbalinjurie also mit einer körperlichen Attacke beantworten *musste*.



Offiziere mit der „zuständigen Waffe“ bei „Ehrennotwehr“, dem Säbel.

Kurzum: die Ehrennotwehr war für die k.u.k. Offiziere ein Privileg, aber ein in praktischer Anwendung sehr kompliziertes. Den Säbel erst hastig vom Kleiderständer herunterzunehmen und dann zuzustechen, war beispielsweise nicht erlaubt. Man musste ihn im Moment der Beleidigung am Leib tragen, sonst galt er nicht als „zuständig“ und würdig. Zudem war die Ehrennotwehr eine zweiseitige Sache. Reagierte man auf die Beleidigung nicht, galt man als würdelos, wurde vom Offiziersehrenrat zur Rechenschaft gezogen und so gut wie immer aus der Armee ausgestoßen. Überschritt man das Notwehrrecht, konnte man, da das bürgerliche Strafrecht keine Ehrennotwehr kannte, vom Betroffenen mit dem Nachspiel eines Strafgerichtsverfahrens angezeigt werden.

Kastenjustiz bei Missbrauch der Ehrennotwehr: Der Fall Hoffmann

Der aufsehenerregendste Fall, bei dem sich ein Offizier auf die Ehrennotwehr berief, ereignete sich am 20. Mai 1916 in Wien. Er wurde von der Zensur unterdrückt und gelangte erst im Dezember 1917 durch eine parlamentarische Anfrage der Öffentlichkeit zur Kenntnis. Der Oberleutnant Friedrich Hoffmann stand

vor dem Eingang des Cafés Praterstern, als er von dem Monteur der städtischen Gaswerke, Johann Eder, der im Kaffeehaus etwas zu reparieren hatte, beim Betreten angerempelt wurde. Ob unbeabsichtigt oder nicht, blieb ungeklärt. Zeugenaussagen zufolge sagte Hoffmann zu Eder: „Können Sie nicht aufpassen, Sie Lausub?“ Eder erwiderte: „Wenn ich ein Lausub bin, sind Sie ein Rotzbub!“ Daraufhin stieß Hoffmann sein Bajonett mit solcher Wucht in den Kopf Eders, dass es die Augenhöhle, das Groß- und Kleinhirn durchbohrte und Eder auf der Stelle tot war. Vor den Pfuirufen derer, die den Vorfall beobachtet hatten, flüchtete Hoffmann in das Kaffeehaus und sagte dort: „Ich kann mich doch nicht Rotzbub heißen lassen!“ Nach einer Weile holten ihn drei Wachleute und führten ihn mit dem Automobil ab.

Hoffmann wurde nicht in Haft behalten, sondern ging ins Feld ab. Er wurde wegen Totschlags angeklagt, aber nicht vor dem Wiener Militärgericht, sondern vor dem Feldgericht der 71. Infanteriedivision. Der Verdacht liegt nahe, dass man das tat, um den sieben Zeugen die Anreise zu „ersparen“ und sie nicht anhören zu müssen. Die Verhandlung am 21. November 1916 endete mit einem *Freispruch*. Begründung: Hoffmann ha-

be in Ehrennotwehr gehandelt. Der zuständige Kommandant bestätigte den Freispruch, der damit sofort und unwiderruflich rechtskräftig wurde. Daran konnte auch die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obersten Militärgerichtshof nichts mehr ändern, die ein Militäranwalt im Auftrag des Landesverteidigungsministeriums einbrachte. Sie wandte sich nämlich nicht gegen den Freispruch, sondern dagegen, dass das Urteil eine „gewissenhafte Prüfung aller für und wider sprechenden Beweismittel“ vermissen ließ. So der Oberste Militärgerichtshof in seinem Spruch vom 9. Oktober 1917. Für Hoffmann bedeutete das wenig bis nichts. Er blieb ein rechtskräftig freigesprochener Mann.

Lediglich die Witwe Eders ließ nicht locker. Sie klagte Hoffmann auf Schadenersatz und zwang damit das bürgerliche Gericht zum Eingreifen. Was geschah nun? Das Wiener Landesgericht kam nach Einvernahme der Zeugen zu dem Schluss, dass Hoffmann des Verbrechens des Totschlags schuldig sei und der Witwe Schadenersatz zu leisten habe. Hoffmann sei weit über das Recht der Ehrennotwehr hinausgegangen, weil eine „Fortsetzung der Beleidigung“ nicht drohte. Im Gegenzug wurde aber festgestellt, dass der „widerrechtlichen Beschädigung“ (!) des Opfers eine Beschimpfung durch Johann Eder vorausgegangen sei, dass der Getötete ein Mitverschulden habe, weil er Hoffmann in Zorn versetzte und den Affekt auslöste. Das Verschulden des Oberleutnants sei damit ein geteiltes, weshalb das Gericht die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung nur zur Hälfte anerkennen könne. Ein Zivilgericht legte noch die Höhe des Schadenssatzes fest, und dabei blieb es. Denn am rechtskräftigen Freispruch des Feldgerichts konnte auch das Totschlag-Verdikt des Wiener Landesgerichts nicht rütteln.⁶⁰

Der Fall Luze

Klassifizierten die Militärrichter also schon das Überschreiten der Ehrennotwehr mit tödlichem Ausgang als lässliches Kavaliersdelikt, dann darf man sich über deren Bewertung eines anderen einschlägigen Offiziersdelikts, des Verbrechens der Überschreitung der Dienstgewalt, nicht wundern.

Der Fall betraf den 32-jährigen Artilleriehauptmann Anton Luze und trug sich 1914 auf dem serbischen Kriegsschauplatz zu. Am 15. September versetzte Luze dem Korporal Johann Biolek einen Säbelhieb, weil er den Eindruck hatte,

dass Biolek einen Befehl aus Feigheit nicht ausgeführt hatte und er sich auf diese Weise den Gehorsam erzwingen wollte. Der Hieb durchtrennte die Muskulatur des linken Oberarmes bis zum Knochen und verursachte eine schwere Verletzung mit vierwöchiger Rekonvaleszenz. Am 27. November sah Luze den Kanonier Rudolf Menetti aus einem Haus herauslaufen, das gerade eine Requisitionsabteilung betrat. Im Verdacht, Menetti habe dort plündern wollen, rief er ihm „Halt!“ zu und sandte ihm einen Revolverschuss nach. Als Menetti stehen blieb, feuerte er ein zweites Mal auf ihn. Beim dritten Mal versagte die Waffe. Daraufhin befahl er dem Leutnant Roth, Menetti abzuführen und niederzumachen. Der Befehl wurde ausgeführt und Menetti eine Viertelstunde später im Lager erschossen. Am 18. Dezember fiel Luze beim Marsch der Truppe an ihren Einsatzort der Kanonier Eduard Prokopetz auf. Dieser hatte Rum getrunken, war alkoholisiert und torkelte. Luze ritt an ihn heran und hieb ihm mit dem Säbel über den Kopf. Mit blutender Wunde setzte Prokopetz den Marsch fort. Wenige Minuten später hielt Luze das Pferd erneut vor Prokopetz an, zog seinen Revolver und feuerte unter Beschimpfungen drei Schüsse auf ihn ab, die ihn töteten. Danach ließ er Prokopetz – wie auch schon vorher Menetti – in die Verlustliste als „gefallen“ eintragen.

Man hatte es also mit einem gemeingefährlichen Soldatenschinder zu tun, der nach Zeugenaussagen wegen seiner Reizbarkeit und seines Jähzorns bei Mannschaft und Offizieren panische Angst verbreitete. Denn auch wegen des Verbrechens der Ehrenbeleidigung, begangen durch Beschimpfung von Offizieren, musste man Luze belangen.

Es dauerte bis Oktober 1917, ehe Luze der Prozess vor dem Heeresdivisionsgericht Wien gemacht wurde. Den Vorsitz führte Generalmajor Halfer, als Verhandlungsleiter fungierte Major-Auditor Dr. Lonszky, als Vertreter der Militäranwältschaft Oberleutnant-Auditor Dr. Strohmayer. Der Prozess dauerte sechs Tage und fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Wiewohl wegen Mordes in zwei Fällen, Mordversuchs in einem Fall, Überschreitung der Dienstgewalt, Betrug durch Fälschung öffentlicher Urkunden und Ehrenbeleidigung unter Offizieren angeklagt, wurde Luze nur des Verbrechens der Überschreitung der Dienstgewalt (§ 289a und b MStG), der Übertretung der Meldungs-vorschriften (§ 577f) und der Ehrenbelei-

digung (§ 516) schuldig erkannt. Das Urteil: *einfacher Kerker in der Dauer eines Jahres nebst Entlassung aus dem Offiziersstand*.⁶¹

Am 13. Oktober 1917 beging Luze Selbstmord. Nicht aus Reue, sondern weil er das Urteil als übertrieben hart empfand. Im Abschiedsbrief an seinen Verteidiger hieß es: „Meine letzte Äußerung soll wiederholen, dass ich *stets nach bestem Wissen und Gewissen uneigennützig und im Interesse des Dienstes* handelte und mir keiner unrechten Handlung bewusst bin.“⁶²

Der Fall Zerdik

Wenige Tage vorher, am 3. Oktober 1917, war es im Reichsrat zu stürmischen Szenen gekommen, als der Abgeordnete František Tomášek von der tschechischen Sozialdemokratie über einen Vorfall berichtete, der sich am 1. Oktober auf dem Wiener Ostbahnhof zugetragen hatte. An diesem Abend ging ein Zug an die Front ab. Der Dragoner Josef Moritz von der 35 Mann starken Maschinengewehrabteilung des Dragonerregiments Nr. 3 stieg noch einmal aus dem Waggon aus, um von seinen Bekannten Abschied zu nehmen. Ein Reserveleutnant namens Karl Zerdik, der die Mannschaft ehrenhalber auf den Bahnhof begleitet hatte, stellte Moritz deswegen zur Rede. Nach kurzem Wortwechsel kam es zu Handgreiflichkeiten. Zerdik behauptete, dass Moritz ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzt habe. Das wurde durch die Zeugenaussagen nicht bestätigt, wohl aber, dass Zerdik den Moritz ohrfeigte, der wiederum die Schläge mit der Hand abwehrte und den Offizier von sich stieß. Darauf zog Zerdik das Seitengewehr und stieß es Moritz in die Brust. Der Dragoner war sofort tot. Als Eisenbahner herbeieilten und nach einem Arzt riefen, schrie Zerdik: „Was machen die Eisenbahner da? Die tratschen alles aus. Das ist eine *militärische Sache*. Sie sollen schauen, dass sie weiterkommen!“ Dann flüchtete Zerdik zur Bahnhofswache, weil die Umstehenden Miene machten, sich auf ihn zu stürzen und ihn zu lynchen.⁶³

Landesverteidigungsminister Czapp versprach dem Abgeordnetenhaus die unverzügliche Prüfung der Angelegenheit und kündigte an, dass, „falls tatsächlich ein Verschulden vorliegt, der Schuldtragende nach dem Gesetz zur Verantwortung gezogen werden wird“. Dazu kam es unvermutet rasch. Am 23. November 1917 begann gegen Zerdik der Prozess vor dem Heeresdivi-

onsgericht Wien wegen des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften (weil er Moritz mehrere Ohrfeigen versetzt hatte) und des Verbrechens des Totschlages (weil er Moritz erstochen hatte). Verhandlungsleiter war der Oberstleutnant-Auditor Dr. Wolf, die Anklage vertrat der Hauptmann-Auditor Dr. Erwin Bauer.

Wie nach Zerdiks Worten von der ausschließlich „militärischen Sache“ zu erwarten, berief sich der Angeklagte auf das Ehrennotwehrrecht. Das Gericht verneinte das, gestand aber dem Leutnant gleichzeitig zu, in dem Glauben gehandelt zu haben, zur Ehrennotwehr gezwungen gewesen zu sein. Das Urteil: *sechs Wochen Profosenarrest* wegen fahrlässiger Tötung.⁶⁴ Der „Profosenarrest“ war die nur Offizieren oder Feldwebeln zustehende leichtere Form der Arreststrafe mit eigener Verpflegung und Verbringung in einem unversperrten Zimmer im Unterschied zum gewöhnlichen Arrest der niederen Soldaten mit Arrestantenkost und Absperrung.

Wir haben hier nur wenige Beispiele für die ganz offene und ungenierte Parteilichkeit der Militärjustiz gebracht, sobald sie sich gezwungen sah, Offiziere wegen Taten vor Gericht zu stellen, die sie an Untergebenen oder Zivilisten begangen hatten. Das kam ohnehin selten vor. In der Regel machten die Kommandanten ihnen die Mauer, hießen ihr Vorgehen gut oder ließen es bei Ermahnungen und Disziplinarstrafen leichten Grades bewenden. Sie handelten damit in der Tradition exklusiver Männerbünde, deren Devise „Treue um Treue“ lautet. Nur dann, wenn einer die inneren Spielregeln verletzt, wird man energisch, verfällt der gegen die Standesehre Verstößende der Ächtung: der Offizier wegen „Mesalliance“, der Polizist, der zugibt, dass man einen Festgenommenen im Wachzimmer verdroschen hat, der Arzt, der den Kunstfehler eines anderen Arztes aufdeckt. Kann man hier von hohen Dunkelziffern ausgehen, dann bleibt nur die Schlussfolgerung, dass in den vier Weltkriegsjahren unzählige Untaten von Offizieren an den eigenen Soldaten ungesühnt blieben, die nach dem Militärstrafgesetzbuch zu Anklagen und Verurteilungen führen hätten müssen.

Anmerkungen:

1/ Einer, der diese Vorkommnisse beschrieb, war Alfred Polgar im zeitkritischen Feuilleton „Wien, Dezember 1918“, in: Alfred Polgar: Das große Lesebuch. Zusammengetragen und mit einem Vorwort von Harry Rowohlt. Zürich 2003, S. 89f.

2/ Carl Freiherr von Bardolff: Soldat im alten Österreich. Erinnerungen aus meinem Leben. Jena 1938, S. 347f.

3/ Moritz Auffenberg-Komarow in „Staatswehr“, Wien, 21.5.1920, S. 2. Zit. nach: Wolfgang Doppelbauer: Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik. Wien 1988, S. 18.

4/ *Neue Freie Presse*, 12.12.1918, S. 9.

5/ Karl Kraus, Nachruf, in: *Die Fackel*, Nr. 501–507, Januar 1919, S. 31f. Hervorhebung H.H.

6/ Zur „Kriegsnotwehr“ und der Militärjustiz siehe: Hans Hautmann: Todesurteile in der Endphase der Habsburgermonarchie und im Ersten Weltkrieg, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Heimo Halbrainer/Elisabeth Ebner (Hg.): Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung. Graz 2008, S. 15–37.

7/ Zum „Kriegsleistungsgesetz“ und zur Militarisierung der Betriebe siehe: Hans Hautmann: Unternehmer, Militär und Arbeiter im Ersten Weltkrieg, in: Josef Schmeel (Hg.): Politische Ökonomie, Macht und Arbeitnehmerinstitutionen im Kapitalismus. Festschrift für Erwin Weissel. Marburg 2000, S. 197–226; sowie: Hans Hautmann (Hg.): „Wir sind keine Hunde“. Das Protokoll des Arbeitertages vom 5. November 1916 in Wien. Mit einem Anhang: „Zur Naturgeschichte des Eisenkartells“. Wien 2009 (Alfred Klahr Gesellschaft, Sonderband 11).

8/ Seeckt (1866–1936) war in der Weimarer Republik von 1920 bis 1926 Chef der Heeresleitung und damit, noch vor dem zuständigen Minister Otto Geßler, der eigentlich führende Kopf in der deutschen Reichswehr.

Heimo Halbrainer/Eva Klein/Antje Senarclens de Grancy: Hilmteichstraße 24. Haus Albrecher-Leskoschek von Herbert Eichholzer. Graz: CLIO 2016, 160 S., 24 Euro

Als modernes Gesamtkunstwerk und Ort eines „befreiten Wohnens“ wurde das Haus Hilmteichstraße 24 in Graz 1937 von Herbert Eichholzer entworfen. Im



Wohnraum schuf Axl Leskoschek ein großformatiges Wandgemälde mit verschlüsselten Inhalten und Bezügen zur politischen Situation der Zeit. Das Haus war Treffpunkt eines Kreises von Künstlern und Intellektuellen, die in Opposition zum Nationalsozialismus ihre Freiheit aufs Spiel setzten und – im Fall von Eichholzer – dafür mit ihrem Leben bezahlten.

9/ Deutsches Bundesarchiv, Militärarchiv Freiburg, Nachlass Seeckt, Nr. 247/32, Hans von Seeckt: Das k.u.k. Heer. Denkschrift aus dem Jahre 1917, S. 38.

10/ Ebd., S. 26.

11/ István Deák: Der k.(u.)k. Offizier 1848–1918. Wien, Köln, Weimar 1991, S. 234f.

12/ Denkschrift Seeckt, S. 41.

13/ *Arbeiter-Zeitung*, 25.1.1920, S. 2. Hervorhebung H.H.

14/ Karl Kraus: Nachruf, S. 11.

15/ Ebd., S. 12.

16/ Ebd., S. 26f.

17/ Ebd., S. 119.

18/ Ernst Lohsing: Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutsch-Österreichers, in: Archiv für Kriminologie (Kriminalanthropologie und Kriminalistik), Bd. 73. Leipzig 1921 und Bd. 75. Leipzig 1923, S. 65, Hervorhebungen H.H. Ernst Lohsing (1878–1942) verfasste in der Ersten Republik mehrere bedeutsame Werke zum österreichischen Strafprozessrecht, wurde in der NS-Zeit als Jude nach Theresienstadt deportiert und von dort nach Maly Trostinec bei Minsk, wo ihn die SS ermordete.

19/ *Arbeiter-Zeitung*, 14.2.1919, S. 8.

20/ Ebd., 22.12.1918, S. 2.

21/ Ebd.

22/ Ebd., 14.2.1919, S. 8.

23/ Ebd., 22.12.1918, S. 2; 14.2.1919, S. 8.

24/ Die Stunde der Rache. Ein Wort an die Soldaten. Wien 1919 (Aufklärungsschriften, Nr. 6), S. 18.

25/ *Arbeiter-Zeitung*, 1.7.1917, S. 7. Hervorhebung H.H.

26/ Ebd., 6.3.1917, S. 5.

27/ Ebd., 1.7.1917, S. 8.

28/ Ebd., 25.5.1918, S. 6. Hervorhebungen H.H.

29/ Ebd., 9.2.1920, S. 3.

30/ Die Stunde der Rache, S. 18.

31/ Ferdinand Schmid: Das Heeresrecht der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Wien, Leipzig 1903, S. 537f.

32/ Interpellation des Abgeordneten Georg Stříbrný und Genossen an seine Exzellenz den Minister für Landesverteidigung in Angelegenheit des gesetzwidrigen Vorganges bei der Behandlung der vermutlich politischen bedenklichen Soldaten vom 30. Mai 1917, 2. Sitzung der XXII. Session am 5.6.1917 (Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates im Jahre 1917), S. 161f.

33/ *Arbeiter-Zeitung*, 11.10.1918, S. 4.

34/ Max Ronge: Kriegs- und Industriespionage. Zwölf Jahre Kundschaftsdienst. Zürich, Leipzig, Wien 1930, S. 343.

35/ Georg Lelewer: Die Militärpersonen, in: Franz Exner, Krieg und Kriminalität in Österreich. Wien 1927, S. 124. Lelewer war im Krieg Militärauditor und in den 1920er Jahren Rat am Obersten Gerichtshof in Wien.

36/ Ebd., S. 125.

37/ Dazu: Bruno Frei: Die Matrosen von Catta-

ro. Eine Episode aus dem Revolutionsjahr 1918. Wien 1963; Richard Georg Plaschka: Cattaro – Prag. Revolte und Revolution. Graz, Köln 1963; Richard Georg Plaschka/Horst Haselsteiner/Arnold Suppan: Innere Front. Militärassistenten, Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie. Wien 1974.

38/ https://de.wikipedia.org/wiki/Meutereien_in_der_franzoesischen_Armee-1917 [25.4.2017].

39/ *Arbeiter-Zeitung*, 8.9.1915, S. 6.

40/ Ebd., 19.9.1915, S. 7.

41/ Ebd., 29.9.1915, S. 5.

42/ Ebd., 29.3.1917, S. 7.

43/ Ebd., 30.7.1918, S. 5.

44/ Schmid: Das Heeresrecht, S. 551.

45/ https://www.peter-hug.ch/lexikon/nazarener/67_0791 [25.4.2017].

46/ *Arbeiter-Zeitung*, 30.11.1918, S. 4.

47/ Ebd.; Die Feldgerichte und das Volksgericht. Wien 1919 (Aufklärungsschriften, Nr. 12), S. 12f.

48/ Rudolf Neck: Arbeiterschaft und Staat im Ersten Weltkrieg 1914–1918 (A. Quellen), I. Der Staat, 1. Band (1914–1917). Wien 1964, S. 195.

49/ Joachim Böhm: Die österreichische Sozialdemokratie (DSAPÖ) in der Wende vom imperialistischen Krieg zum imperialistischen Frieden. Eine Untersuchung der monarchietreuen Politik ihrer Führer (November 1916–Oktober 1917), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, 14. Jg. (1965), Nr. 4, S. 217ff.

50/ Steiermärkisches Landesarchiv Graz, Kt. E 91, 286/17-1743/17, Nr. 954/17. Hervorhebung H.H.

51/ W. I. Lenin: Rohentwurf der Thesen für einen offenen Brief an die Internationale Sozialistische Kommission und an alle sozialistischen Parteien, in: ders.: Werke, Bd. 23. Berlin 1978, S. 215.

52/ *Arbeiter-Zeitung*, 7.8.1917, S. 5f. Hervorhebung H.H.

53/ Ferdinand Schmid: Militärstrafgerichtsbarkeit und Militärstrafrecht, in: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, hg. von Ernst Mischler und Josef Ulbrich, Bd. 3. Wien 1907, S. 585.

54/ Unter „Rencontre“ zwischen Offizieren verstand man die Schlägerei „auf der Stelle“ im Unterschied zum Duell, das erst nach einem zeitlichen Abstand, vereinbart mit Bedingungen und im Beisein von Sekundanten, stattfand.

55/ Deák: Der k.(u.)k. Offizier, S. 167.

56/ Schmid: Militärstrafgerichtsbarkeit, S. 577.

57/ Ebd.

58/ Schmid: Das Heeresrecht, S. 529.

59/ Deák, a.a.O., S. 158.

60/ *Arbeiter-Zeitung*, 1.12.1917, S. 5; 2.12.1917, S. 7; 17.7.1918, S. 6.

61/ Ebd., 12.10.1917, S. 5f.

62/ Ebd., 14.10.1917, S. 7.

63/ Ebd., 4.10.1917, S. 6.

64/ Ebd., 24.11.1917, S. 7; 25.11.1917, S. 8f.; 27.11.1917, S. 7; 28.11.1917, S. 1 und 7.